

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Fleißiger Max GmbH

Sitz	89331 Burgau
Geschäftsanschrift	Robert-Bosch-Str. 4c, 89331 Burgau
Geschäftsführer	Thomas Neudeck
Registergericht	Amtsgericht Memmingen
Handelsregister	HRB 15819

Stand: August 2026

Verbraucher-Widerrufsbelehrung, Muster-Widerrufsformular und Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn werden – soweit erforderlich – separat bereitgestellt.



Fleißiger Max
GmbH

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Einbeziehung der AAB, Angebote und Vertragsschluss	3
§ 3 Leistungsumfang, Produkte und technische Angaben	3
§ 4 Aufmaß und besondere Gegebenheiten bei Bestandsgebäuden	4
§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	4
§ 6 Zusatzleistungen und Änderungen des Auftrags	5
§ 7 Preise und Vergütung.....	5
§ 8 Abschlagszahlungen	5
§ 9 Rechnungen, Zahlung und Verzug.....	6
§ 10 Leistungs- und Lieferzeiten	6
§ 11 Lieferung, Versand und Gefahrübergang	6
§ 12 Abnahme bei Werkleistungen	6
§ 13 Mängelrechte und Nacherfüllung.....	7
§ 14 Verjährung von Mängelansprüchen.....	7
§ 15 Wartung, Pflege und Bedienung.....	7
§ 16 Veränderungen und Arbeiten durch Dritte	8
§ 17 Haftung	8
§ 18 Eigentumsvorbehalt	8
§ 19 Unterlagen, Zeichnungen und Schutzrechte	8
§ 20 Verbraucherinformationen und Widerrufsrecht	8
§ 21 Datenschutz	9
§ 22 Verbraucherstreitbeilegung.....	9
§ 23 Anwendbares Recht	9
§ 24 Gerichtsstand	9
§ 25 Schlussbestimmungen	9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für Verträge über die Lieferung, Montage, Demontage, Reparatur, Wartung und Instandhaltung von Fenstern, Türen, Dachfenstern sowie zugehörigen Bauteilen und Zubehör und für damit im Zusammenhang stehende Werk- und Dienstleistungen der Fleißiger Max GmbH – nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.
- (2) Auftraggeber können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht.
- (3) Gegenüber Unternehmern gelten diese AAB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, soweit ihre Einbeziehung vereinbart wurde. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- (4) Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AAB.
- (5) Die VOB/B wird nicht automatisch Vertragsbestandteil. Soll die VOB/B für einen konkreten Auftrag gelten, bedarf dies einer gesonderten wirksamen Vereinbarung und Einbeziehung.

§ 2 Einbeziehung der AAB, Angebote und Vertragsschluss

- (1) Die AAB werden nur Vertragsbestandteil, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Einbeziehung erfüllt sind. Insbesondere wird der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf die AAB hingewiesen und erhält in zumutbarer Weise Gelegenheit, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
- (2) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder eine bestimmte Bindungsfrist enthalten.
- (3) Ein Vertrag kommt insbesondere durch Annahme eines verbindlichen Angebots, durch Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung eines Auftrags oder durch einen vereinbarten Beginn der Leistung zustande.
- (4) Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge können wirksam sein. Der wesentliche Inhalt des Auftrags soll aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Gesetzliche Form- und Informationspflichten bleiben unberührt.
- (5) Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ist bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag eine wesentliche Überschreitung zu erwarten, wird der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften informiert.
- (6) Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Abreden und zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- (7) Handelt eine Person im Namen eines Dritten, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Stellvertretung, Genehmigung und Haftung.

§ 3 Leistungsumfang, Produkte und technische Angaben

- (1) Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, Angebot, der Auftragsbestätigung, der Leistungsbeschreibung und den individuell getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Soweit im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen individuellen Vereinbarung bestimmte Hersteller, Fabrikate, Produktsysteme, Ausführungen, Materialien, Farben, Maße, Verglasungen, Beschläge, Zubehörteile oder sonstige technische Eigenschaften vereinbart sind, sind diese für den geschuldeten Leistungsumfang maßgeblich.
- (3) Angaben zu Maßen, technischen Eigenschaften, Zeichnungen, Abbildungen, Produktbeschreibungen und sonstigen technischen Merkmalen dienen der Beschreibung der vereinbarten Leistung.
- (4) Technisch notwendige, handelsübliche oder aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderliche Abweichungen sind zulässig, soweit sie die vereinbarte Funktion und Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen und für den Auftraggeber zumutbar sind.
- (5) Änderungen von Produkten oder Bauteilen durch den Hersteller bleiben zulässig, soweit dadurch die vereinbarte Beschaffenheit der Leistung nicht beeinträchtigt wird. Ist ein konkret vereinbartes Produkt nicht mehr verfügbar oder

wurde es vom Hersteller geändert, werden erforderliche Änderungen mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit sie über lediglich unwesentliche technische oder optische Abweichungen hinausgehen.

(6) Zum geschuldeten Leistungsumfang gehören die im jeweiligen Vertrag, Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Montage-, Anschluss-, Abdichtungs-, Versiegelungs- und Beiputzarbeiten.

Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere weitergehende Putz-, Maler-, Fliesen-, Bodenbelags-, Elektro-, Maurer-, Fassaden-, WDVS- oder sonstige Arbeiten anderer Gewerke, gehören nur dann zum geschuldeten Leistungsumfang, wenn deren Ausführung ausdrücklich vereinbart wurde.

Dies gilt insbesondere für die weitergehende Wiederherstellung oder Anpassung von Wand-, Laibungs- und Fassadenflächen sowie für Elektroanschlüsse von Rollläden, Raffstores, Antrieben oder sonstigen elektrischen Bauteilen.

§ 4 Aufmaß und besondere Gegebenheiten bei Bestandsgebäuden

(1) Soweit für die Durchführung des Auftrags ein Aufmaß erforderlich ist, sind die fachgerecht vom Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Fachbetrieb ermittelten Maße maßgeblich.

(2) Stellt der Auftraggeber selbst Maße, Zeichnungen, Pläne oder sonstige technische Angaben zur Verfügung, ist er für deren Richtigkeit verantwortlich, soweit der Auftragnehmer deren Unrichtigkeit nicht erkannt hat oder erkennen musste.

(3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf ihm bekannte Besonderheiten hinzuweisen, die für die Durchführung der Arbeiten von Bedeutung sein können. Hierzu zählen insbesondere verdeckte Leitungen, statische Besonderheiten, Feuchtigkeits- oder Vorschäden, schadstoffbelastete oder schadstoffverdächtige Baustoffe, Denkmalschutzanforderungen sowie sonstige besondere bauliche Gegebenheiten.

(4) Insbesondere bei Arbeiten an bestehenden Gebäuden können nach Beginn der Demontage oder Öffnung von Bauteilen zuvor nicht erkennbare bauliche oder technische Gegebenheiten sichtbar werden. Hierzu können insbesondere Schäden oder Mängel an Mauerwerk, Untergrund, Anschlussbereichen oder vorhandenen Bauteilen, Feuchtigkeits- oder Fäulnisschäden, verdeckte Leitungen, statische Besonderheiten sowie schadstoffverdächtige Materialien gehören.

(5) Werden während der Arbeiten solche zuvor nicht erkennbaren Gegebenheiten festgestellt und sind deshalb zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich, wird der Auftraggeber grundsätzlich vor deren Ausführung über die festgestellten Umstände sowie die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen informiert. Die Vergütung zusätzlich beauftragter Leistungen richtet sich nach § 6 dieser AAB.

(6) Soweit aufgrund der festgestellten Gegebenheiten eine fachgerechte Fortsetzung der Arbeiten vorübergehend nicht möglich oder nicht vertretbar ist, kann die Ausführung der betroffenen Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens unterbrochen werden. Gesetzliche Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

(7) Zu den bei Arbeiten an bestehenden Gebäuden möglicherweise erst nach Beginn der Demontage oder Öffnung erkennbaren Gegebenheiten können insbesondere auch nicht oder nur eingeschränkt tragfähige oder befestigungsgeeignete Untergründe, abweichende oder unbekannte Wandaufbauten, verdeckte Konstruktionen im Bereich von Stürzen und Rollladenkästen, nicht lot- oder fluchtgerechte Bestandsöffnungen sowie unerwartete Anschlussbedingungen an Fassade, Wärmedämmverbundsysteme, Abdichtungen oder angrenzende Bauteile gehören. Soweit aufgrund solcher Gegebenheiten zusätzliche Maßnahmen für eine fachgerechte Ausführung erforderlich werden, gelten die Regelungen über zusätzliche oder geänderte Leistungen nach diesem § 4 sowie § 6 dieser AAB.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen.

(2) Soweit für die vereinbarten Arbeiten erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar, hat dieser insbesondere den Zugang zum Gebäude, Grundstück und zu den betroffenen Arbeits- und Montagebereichen zu ermöglichen und die Arbeitsbereiche ausreichend freizuräumen.

- (3) Empfindliche oder wertvolle Gegenstände im unmittelbaren Arbeitsbereich sind vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu entfernen oder ausreichend zu schützen, soweit nicht deren Entfernung oder Schutz ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers vereinbart wurde.
 - (4) Soweit für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten erforderlich, stellt der Auftraggeber die vereinbarten Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung und übermittelt dem Auftragnehmer rechtzeitig die für die Ausführung erforderlichen Informationen und Unterlagen.
 - (5) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekannte Umstände zu informieren, die den Zugang, die Montage oder die sichere Durchführung der Arbeiten beeinträchtigen können.
 - (6) Entstehen aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung seiner Mitwirkungspflichten Verzögerungen oder zusätzliche Aufwendungen, richten sich die Ansprüche des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - (7) Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Freigaben sind von derjenigen Vertragspartei einzuholen, der diese Aufgabe nach dem Vertrag oder den gesetzlichen Vorschriften obliegt.
 - (8) Soweit dies für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten erforderlich und dem Auftraggeber zumutbar ist, sind die betroffenen Montagebereiche rechtzeitig zugänglich zu machen und in einem Zustand bereitzuhalten, der eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Arbeiten ermöglicht.
- Erforderliche und zumutbare Flächen für die vorübergehende Bereitstellung von Material, Werkzeugen und Arbeitsmitteln sind freizuhalten oder nach vorheriger Abstimmung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Zusatzleistungen und Änderungen des Auftrags

- (1) Leistungen, die nicht Bestandteil des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs sind und vom Auftraggeber zusätzlich beauftragt werden, werden gesondert vergütet.
- (2) Werden während der Ausführung zusätzliche Arbeiten erforderlich, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber grundsätzlich vor deren Durchführung über Art und voraussichtliche Mehrkosten.
- (3) Ist eine vorherige Abstimmung nicht möglich und sind Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Vermeidung eines erheblichen Schadens erforderlich, darf der Auftragnehmer die notwendigen Maßnahmen durchführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert.

§ 7 Preise und Vergütung

- (1) Es gelten die im jeweiligen Vertrag, Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.
- (2) Ein vereinbarter Pauschalpreis umfasst ausschließlich den vereinbarten Leistungsumfang. Zusatz- und Änderungsleistungen werden gesondert vergütet.
- (3) Ist kein Pauschalpreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand auf Grundlage der bei Vertragsschluss vereinbarten Preis- und Regiekosten.
- (4) Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Gegenüber Unternehmen können Preise als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben werden.
- (5) Material-, Maschinen-, Entsorgungs-, Transport-, Fahrt- und sonstige Nebenkosten werden berechnet, soweit dies vereinbart wurde oder sich aus dem konkreten Auftrag ergibt.

§ 8 Abschlagszahlungen

- (1) Bei Werkverträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- (2) Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der vom Auftragnehmer erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen.

- (3) Abschlagszahlungen können nach Maßgabe des § 632a BGB auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile verlangt werden, die angeliefert oder eigens angefertigt und bereitgestellt sind, sofern dem Auftraggeber nach seiner Wahl Eigentum an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder entsprechende Sicherheit hierfür geleistet wird.
- (4) Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einen angemessenen Teil der Abschlagszahlung verweigern.
- (5) Die zur Begründung einer Abschlagszahlung maßgeblichen Leistungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch eine Aufstellung nachgewiesen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss.
- (6) Für Verbraucherbaupträge und andere gesetzlich besonders geregelte Vertragsarten gelten die jeweiligen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Rechnungen, Zahlung und Verzug

- (1) Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen.
- (2) Für den Eintritt des Zahlungsverzugs und dessen Rechtsfolgen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Gegenüber Unternehmern gelten insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über Verzugszinsen sowie – soweit deren Voraussetzungen vorliegen – die gesetzliche Verzugs pauschale.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen, sowie weitergehende zwingende gesetzliche Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers, insbesondere wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, bleiben unberührt.

§ 10 Leistungs- und Lieferzeiten

- (1) Leistungs-, Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Verzögert sich die Leistung aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden fehlenden oder verspäteten Mitwirkung, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angemessen.
- (3) Bei unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers, welche die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, richten sich die Auswirkungen auf Leistungsfristen und sonstige Rechte der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erhebliche absehbare Verzögerungen. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 11 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- (1) Für Lieferung, Versand und Gefahrübergang gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Gegenüber Verbrauchern gelten insbesondere die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über den Gefahrübergang beim Verbrauchsgüterkauf.
- (3) Gegenüber Unternehmern können Versandart und Transportweg vom Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Versand-, Verpackungs- und Transportkosten werden berechnet, soweit dies wirksam vereinbart wurde.

§ 12 Abnahme bei Werkleistungen

- (1) Soweit die Leistung einer Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

- (2) Nach Fertigstellung kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.
- (3) Eine Abnahmefiktion tritt ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ein.
- (4) Gegenüber Verbrauchern tritt die gesetzliche Abnahmefiktion insbesondere nur ein, wenn der Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigten Abnahme hingewiesen wurde.
- (5) Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk in Kenntnis eines Mangels ab, gelten für den Vorbehalt seiner Mängelrechte die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Bei der Abnahme festgestellte Mängel und Restarbeiten sollen in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden.

§ 13 Mängelrechte und Nacherfüllung

- (1) Für Mängel der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit keine zulässige abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Bei einem Mangel ist dem Auftragnehmer grundsätzlich Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit dies gesetzlich erforderlich und eine Fristsetzung nicht entbehrlich ist.
- (3) Art und Umfang der Nacherfüllung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie berechtigt verweigert oder ist eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte zu.
- (5) Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel sowie aufgrund ausdrücklich übernommener Garantien bleiben unberührt.
- (6) Gegenüber Kaufleuten bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere gemäß § 377 HGB, soweit anwendbar, unberührt.

§ 14 Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (2) Die Dauer und der Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist richten sich nach der Art des Vertrags und der ausgeführten Leistung. Gesetzliche Sonderregelungen, insbesondere für Bauwerke und bauwerksbezogene Leistungen, bleiben unberührt.
- (3) Gegenüber Unternehmern können im konkreten Vertrag gesetzlich zulässige abweichende Verjährungsregelungen getroffen werden.
- (4) Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere bei Arglist, Garantien, Vorsatz und zwingenden Haftungstatbeständen, bleiben unberührt.

§ 15 Wartung, Pflege und Bedienung

- (1) Der Auftraggeber hat die ihm übergebenen Bedienungs-, Pflege- und Wartungshinweise zu beachten.
- (2) Soweit für Bauteile, Anlagen oder Produkte regelmäßige Wartungsarbeiten technisch erforderlich oder vom Hersteller vorgesehen sind, sollen diese fachgerecht durchgeführt werden.
- (3) Der Abschluss eines Wartungsvertrags mit der Fleißiger Max GmbH ist keine Voraussetzung für das Bestehen gesetzlicher Mängelrechte.
- (4) Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Mängel oder Schäden, soweit diese nachweislich auf unsachgemäße Nutzung, unterlassene erforderliche Wartung oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.

§ 16 Veränderungen und Arbeiten durch Dritte

- (1) Vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommene Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe führen nicht automatisch zum Verlust gesetzlicher Mängelrechte.
- (2) Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Mängel oder Schäden, soweit diese nachweislich durch einen solchen Eingriff verursacht wurden.
- (3) Zusätzlicher Prüf-, Demontage- oder Reparaturaufwand, der aufgrund eines vom Auftraggeber oder von Dritten verursachten Eingriffs entsteht, kann berechnet werden, soweit hierfür ein gesetzlicher oder vertraglicher Vergütungsanspruch besteht.

§ 17 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund ausdrücklich übernommener Garantien und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 18 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte bewegliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung Eigentum des Auftragnehmers, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (2) Gesetzliche Vorschriften über Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und Einbau bleiben unberührt.
- (3) Gegenüber Unternehmern können im konkreten Vertrag weitergehende Eigentumsvorbehaltsregelungen vereinbart werden.

§ 19 Unterlagen, Zeichnungen und Schutzrechte

- (1) An Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Planungen, Aufmaßen und sonstigen vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen verbleiben die gesetzlichen Urheber- und sonstigen Schutzrechte beim jeweiligen Rechteinhaber.
- (2) Die Unterlagen dürfen vom Auftraggeber für den vereinbarten Vertragszweck verwendet werden.
- (3) Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Verbraucherinformationen und Widerrufsrecht

- (1) Verbrauchern kann bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen.
- (2) Soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, erhält der Verbraucher die gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular gesondert.
- (3) Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit einer Dienst- oder Werkleistung begonnen werden, wird die hierfür erforderliche Erklärung des Verbrauchers gesondert eingeholt.

- (4) Für Verträge, bei denen das Widerrufsrecht gesetzlich ausgeschlossen ist oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorzeitig erlischt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Für dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, zu deren Durchführung der Verbraucher den Auftragnehmer ausdrücklich aufgefordert hat, gelten die gesetzlichen Sonderregelungen.
- (6) Diese AAB ersetzen keine gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung.

§ 21 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere, soweit sie zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags erforderlich ist oder eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage besteht.
- (3) Weitergehende Informationen ergeben sich aus den jeweils aktuellen Datenschutzinformationen der Fleißiger Max GmbH.

§ 22 Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Die Fleißiger Max GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (2) Kann eine Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag nicht beigelegt werden, informiert die Fleißiger Max GmbH den Verbraucher nach Maßgabe des § 37 VSBG in Textform über eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite und teilt zugleich mit, ob sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist.

§ 23 Anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.

§ 24 Gerichtsstand

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Fleißiger Max GmbH in 89331 Burgau Gerichtsstand.
- (2) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AAB.
- (2) Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen sowie zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein oder werden, richten sich die Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AAB.

Hinweis für Angebote und Auftragsbestätigungen

Empfohlener Hinweis: Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) der Fleißiger Max GmbH, Stand August 2026. Die AAB sind diesem Angebot beigelegt und werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.